

Vereinssatzung Fussball gegen Aids e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fußball gegen AIDS e. V. Verein zur Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS.“

Er hat seinen Sitz in Ingolstadt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge.

Der Verein hat zum Ziel, die ideelle und praktische Arbeit von gemeinnützigen und steuerbefreiten Projekten, wie z.B. die Medikamentenlieferungen an hilfsbedürftige Personen oder der Bau eines Kinderheims für AIDS-infizierte Kindern, selbst durchzuführen, die HIV-positiven und aidskranken Menschen dienen. Der Verein darf die Mittel auch an andere gemeinnützige und steuerbefreite Einrichtungen für deren gemeinnützige und steuerbefreite Zwecke im Sinne dieser Satzung, weitergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch, auf Erstattung von nachgewiesenen Auslagen, die im satzungsgemäßen Sinne und im Auftrag des Vorstandes entstanden sind, im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge; dies gilt jedoch nur, soweit der Auslagensatz gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich ist.

§3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand unter Mitwirkung des Hauptkassiers.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jedes Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz Hinweis länger als ein Jahr im Rückstand ist oder durch Erklärung oder Verhalten in der Öffentlichkeit den Verein derart schädigt, dass diesem ein weiteres Festhalten an der Mitgliedschaft nicht weiter zugemutet werden kann.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Vor dem Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen.

Jedes Mitglied, das ausgeschlossen worden ist, hat das Recht, in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss folgt, eine Überprüfung und Abstimmung über den Beschluss des Vorstandes über seinen Ausschluss zu verlangen. Der Antrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen unter Angabe der Gründe. Bis zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 12). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Säumigkeit des zu entrichteten Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr trotz zweifacher Mahnung erfolgt der automatische Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, 1 Schriftführer, 1 Schatzmeister und bis zu 6 Beisitzern. Weiterhin können einzelne Personen als beratendes Vorstandsmitglied hinzu berufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes,

Die Vorstandsmitglieder haben gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Vorstandsarbeit für den Verein entstanden sind.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen erfolgen. Über die Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen wahlberechtigten Mitglieder. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtstätigkeit aus, kann der verbleibende Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Diese Mitglieder müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den zu bestimmende(n) Vorstandssitzungs-Leiter(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem seiner Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Voraussetzung für das Stimmrecht ist, dass es keine Zahlungsrückstände von Mitgliedsbeiträgen gibt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich, jeweils für eine einzelne bestimmte Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüferinnen
- c) Entgegennehmen des Berichts der Kassenprüferinnen
- d) Entgegennehmen des Jahresberichts durch den Vorstands, Entlastung des Vorstands
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ausschließung von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften

- j) Änderung der Tagesordnung
- k) Wahl des/der Protokollführers/in

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Mindestens einmal im Jahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge zu Satzungsänderungen sind mit dem geplanten neuen Wortlaut in Gegenüberstellung des zurzeit gültigen Wortlautes der Einladung beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/m Versammlungsleiter(i)n und der/m Protokollant(in) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Amtsdauer eines Jahres.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche-Aids-Stiftung (DAS) mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.01.2008 in der Gründungsversammlung beschlossen, am 02.05.2008 und 27.02.2009 in außerordentlichen Mitgliederversammlungen geändert.

Ingolstadt, 27.02.2009